

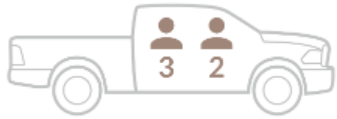
**Herzlich Willkommen!**

# **Normverbrauchsabgabe**

N1 – Leichte Nutzfahrzeuge

# Pick-up Umbauten

## Pick-Up 5-Sitzer



### NoVA-pflichtig

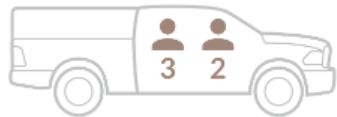
Sitze vorne: 2

Sitze hinten: 3

Kabine: Große Doppelkabine

**Besonderheit:** Normaler Pick-Up mit offenem Laderaum und 5 Sitzen – wie man es von "früher" kennt

## Kastenwagen 5-Sitzer



### NoVA-frei

Sitze vorne: 2

Sitze hinten: 3

Kabine: Große Doppelkabine

**Besonderheit:** Hardtop (geschlossener Laderaum), unlösbar mit der Karosserie verbunden, seitlich verblecht

## Pick-Up 3-Sitzer



### NoVA-frei

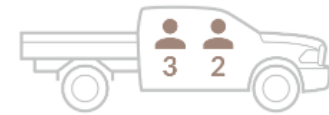
Sitze vorne: 2

Sitze hinten: 1

Kabine: Große Doppelkabine

**Besonderheit:** Nutzbarer Laderaum anstelle von 2 Sitzen in der Fahrerkabine hinten, ideal für Werkzeugboxen, Hundeboxen, etc.

## Pritschenwagen 5-Sitzer



### NoVA-frei

Sitze vorne: 2

Sitze hinten: 3

Kabine: Große Doppelkabine

**Besonderheit:** Gewerbliche Pritsche mit seitlich klappbaren Bordwänden, anstelle des originalen Laderaums

# Pick-up Umbauten

- Pritschenwagen 5-Sitzer

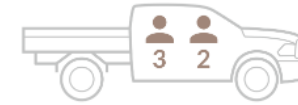
b) bei offenem Aufbau (sog. Pritschenwägen), wenn ein geschlossener Bereich für Passagiere und eine Ladefläche von der Art eines Lastkraftwagens (mit seitlich klappbaren Bordwänden, ohne Radkästen, auch abnehmbar oder kippbar) oder bei ausschließlich nach hinten klappbarer Bordwand eine Ladefläche, bei der die innere Länge auf dem Boden des für die Beförderung von Waren bestimmten Bereichs länger ist als 50% der Länge des Radstands und eine einfache Ausstattung, vorhanden sind,

nicht als Kraftfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind, ausgestattet, die

- (1) seitlich klappbare Bordwände aufweist,
- (2) keine Radkästen besitzt und
- (3) auch abnehmbar oder kippbar ist,

unterliegt dieses gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 lit. b NoVAG 1991 nicht der NoVA.

Pritschenwagen 5-Sitzer



NoVA-frei

Sitze vorne: 2

Sitze hinten: 3

Kabine: Große Doppelkabine

Besonderheit: Gewerbliche Pritsche mit seitlich klappbaren Bordwänden, anstelle des originalen Laderaums

er Ladefläche

# Pick-up Umbauten

- Pritschenwagen 3-Sitzer (Klasse N)

3. Personen- und Kombinationskraftwagen der Klasse M1 sowie **andere Kraftfahrzeuge**, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind, unabhängig von ihrer kraftfahrrechtlichen Einordnung. Das sind andere Kraftfahrzeuge mit **mehr als drei** aber weniger als zehn Sitzplätzen und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg.

Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991 zu subsumieren und unterliegt daher nicht der NoVA.

- **Maßgeblich ist die tatsächlich eingetragene Sitzplatzanzahl im Genehmigungsdokument.**
- **Bei einem Rückumbau wird das Kfz zukünftig in der Genehmigungsdatenbank gesperrt.**

# Pick-up Umbauten

- Pick-Up 5-Sitzer mit sog. „Hard-Top“

- Ist Kfz im Zeitpunkt der Lieferung mit einem **fix verbauten** (z.B. verschweißten) Hard-Top (Kofferaufbau) ausgestattet und
- daher in den **Genehmigungsdokumenten ein geschlossener Aufbau** eingetragen (bspw. Aufbauarten: „NA“ – Kasten/Koffer; „03“ – Geschlossener Kasten; etc.),
- ist das Kfz unter § 2 Abs. 1 Z 4 lit. a NoVAG 1991 zu subsumieren.

- Sind Voraussetzungen (Klimadichte Trennwand, Raumkapazitäten für 1x1x1 Meter, verblechte Seitenfenster) erfüllt, unterliegt das Fahrzeug **nicht der NoVA**.

a) bei geschlossenem Aufbau (sog. Kastenwägen), wenn sich hinter der zweiten Sitzreihe eine klimadichte Trennwand befindet, in dem dahinter befindlichen Laderaum ein Würfel mit einer Seitenlänge von mindestens einem Meter Platz findet und die Seitenfenster im Laderaum verblecht sind oder

# Pick-up Umbauten

- Pick-Up 5-Sitzer mit sog. „Hard-Top“
  - Ist im Genehmigungsdokument im Zeitpunkt der Lieferung **keine oder eine andere Aufbauart** eingetragen (bspw.: „BE“ – Pick-up; „02“ – Offener Kasten; „NG“ – Pritsche), ist Kfz weiterhin unter § 2 Abs. 1 Z 4 lit. b NoVAG 1991 zu subsumieren.
  - **Nicht NoVA-pflichtig**, wenn eine **Ladefläche**, bei der die innere Länge auf dem Boden des für die Beförderung von Waren bestimmten Bereichs **länger ist als 50% der Länge des Radstands** und eine **einfache Ausstattung**, vorhanden ist.
  - **Im Einzelfall zu beurteilen** aufgrund der **Eintragung der Aufbauart** in den Genehmigungsdokumenten.

# Befreiungen – Menschen mit Behinderung

- Nachweispflicht – Bescheinigung über Inanspruchnahme der Befreiung von der mVS
  - Prüfung vereinheitlicht – Fahrzeughändler entlastet
- Nunmehr auch Leasingfahrzeuge umfasst
- Wegen Befreiung von „Tageszulassungen“ sind diese Kfz umfasst
- Unter Wechselkennzeichen zugelassene Kfz sind umfasst
- Inländische Gebrauchtfahrzeuge (keine NoVA-pflicht) weiterhin nicht umfasst

# Befreiungen – Menschen mit Behinderung

- Inanspruchnahme:
  - Bei Lieferungen (§ 1 Z 1 und Z 4 NoVAG 1991)
    - NoVA-freie Lieferung – auf Rechnung Vermerk über die Inanspruchnahme
    - Vorlage der Bescheinigung innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung beim Fahrzeughändler
    - Bekanntgabe der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN)
    - Sperrsetzung in der GDB
    - Unverzüglich durch den Fahrzeughändler über FinanzOnline
      - nach Vorlage der Bescheinigung
      - oder wenn Bescheinigung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist vorgelegt

# Befreiungen – Menschen mit Behinderung

- Inanspruchnahme:
  - Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt:
    - Steuerschuld geht auf Erwerber (MmB) über
    - Sperrsetzung in der GDB
    - Fahrzeughändler hat Finanzamt über Übergang zu informieren
    - MmB muss Bescheinigung oder Anmeldung der NoVA (NOVA 2) beim Finanzamt vorlegen

# Befreiungen – Menschen mit Behinderung

- Inanspruchnahme:
  - Sonstige Fälle (uU § 1 Z 2 und Z 3 NoVAG 1991)
    - Importierte Kfz idR durch Generalimporteur in der GDB gesperrt
    - Freischaltung durch NOVA 4 Formular
    - Vorlage der Bescheinigung innerhalb von zwei Wochen ab Zulassung beim Finanzamt
    - Bekanntgabe der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN)
    - Antrag auf Sperrsetzung in der GDB (NOVA 4 Formular)
    - Finanzamt sperrt

# NoVA – Vergütung bei Folgerechtsgeschäft

- Eine NoVA-Vergütung im Ausmaß von 16,67 % (eigentlich richtig – Vergütung der Umsatzsteuer auf die NoVA) bei Folgerechtsgeschäften steht nur dem Erwerber des Fahrzeuges zu.
- Verfahren vor dem VwGH – Der Fahrzeughändler ist als Erwerber anzusehen! D. h. die Vergütung steht jetzt wieder dem Fahrzeughändler zu. (bis 31.12.2025)
- Bei Fakturierung an eine Leasinggesellschaft steht der Leasinggesellschaft die Vergütung zu.

# NoVA – Neuerungen ab 2026

- Im NoVAG wird die Wortfolge „befugter Fahrzeughändler“ durch „Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung“ ersetzt.
- Die Weiterveräußerung einiger weniger, im Inland noch nicht zugelassener Fahrzeuge bei fehlender Wiederholungsabsicht, ist nicht als gewerbliche Weiterveräußerung anzusehen.

# NoVA – Neuerungen ab 2026

- Die Lieferung von zuvor von der NoVA befreiten Fahrzeugen an einen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung unterliegt nicht mehr der NoVA.
- Es wurde für diese Fälle eine Ausnahme von der Steuerpflicht eingeführt.
- In der Rechnung muss ein Hinweis auf die bisher geltende Steuerbefreiung angeführt sein.
- Somit sollte es auch keine Vergütungen iZm Folgerechtsgeschäften ab dem Jahr 2026 mehr geben.

# NoVA – Neuerungen ab 2026

- Als historische Fahrzeuge (Oldtimer) werden nur mehr jene Fahrzeuge angesehen, bei denen das Vorliegen einer entsprechenden kraftfahrrechtlichen Genehmigung gegeben ist, und die damit verbundenen Voraussetzungen und Einschränkungen auch eingehalten werden. (H-Kennzeichen, Fahrtenbuch...)

# NoVA – Neuerungen ab 2026

- Selbstberechnungsbefugnis für Generalimporteure (Erzeuger oder deren Bevollmächtigte) für Fälle des Eigenimports.
- Diese Befugnis als Parteienvertreter ist antragspflichtig.
- Der Parteienvertreter kann die Sperre in der GDB selbst aufheben und die NoVA selbst berechnen, einheben und entrichten.
- Bei Neufahrzeuge auch Umsatzsteuer.
- Parteienvertreter haftet für die ordnungsgemäße Berechnung und Abfuhr der NoVA bzw. Umsatzsteuer.

# NoVA – Neuerungen ab 2026

- Die Vergütungsmöglichkeit bei einem Fahrzeug-Export in das Ausland wird eingeschränkt.
- Nur mehr für Fahrzeuge, die max. bis zu 48 Monate alt sind. (ab der ersten Zulassung zum Verkehr bis zur Abmeldung des Fahrzeuges)
- Das Fahrzeug muss zum Zeitpunkt der Abmeldung in einem zulassungsfähigen Zustand sein. Bei Wrack keine Vergütung!
- Bei einem Vergütungsbetrag von mehr als € 5.000,-- muss der gemeine Werte des Fahrzeuges durch ein Gutachten nachgewiesen werden. Das Gutachten darf eine jede Person erstellen, die dazu befugt bzw. berechtigt ist. (oder Automobilclub)
- Nachweis, dass keine Vergütung für Folgerechtsgeschäften (Leasing) erfolgte.
- Diese Änderungen gelten ab 01.07.2026

# NoVA – Neuerungen ab 2026

- Bei einer bereits von vornherein feststehenden, bloßen vorübergehenden Verwendung eines Fahrzeuges im Inland, erfolgt eine verminderte Besteuerung auf Ebene der NoVA. (anteilige Besteuerung) Gilt nur für Überlassung aus einem EU-Staat nach Österreich.
- Die verminderte Abgabe ist pauschal, abhängig von der Überlassungsdauer in Monaten, zu berechnen.
- Das Fahrzeug darf höchstens für einen Zeitraum von 48 Monaten in Österreich zum Verkehr zugelassen sein.
- Gilt z. B. für Fälle des Operating-Leasing bzw. Dienstwagenüberlassung. (nur im Wege der Einzelbesteuerung mit Formular NoVA2 möglich.)
- Nicht bei Lieferung eines Fahrzeuges im Inland durch einen Fahrzeughändler!
- „Nachkalkulation“ bei Beendigung der Zulassung und Verbringung ins Ausland. (evtl. Verzinsung)

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!